

Zur Gründung der Stadt Baden

Autor(en): **Wernli, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **2 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MISZELLEN - MÉLANGES

ZUR GRÜNDUNG DER STADT BADEN

Von *Fritz Wernli*

Im Jahre 1298 verlieh Herzog Albrecht von Österreich dem Kloster Wettlingen «in oppido nostro *novo* Baden» die gleichen Freiheiten, die es in andern Städten besaß. Aus der Zeit vor diesem Jahre gibt es keine Anzeichen für das Bestehen einer Stadt oder eines Marktes an diesem Ort. Die folgende Untersuchung einer Urkunde von 1260 bildet ein Kapitel einer neuen Arbeit, die den Beweis für eine Gründung der Stadt kurz vor 1298 liefert.

Am 2. August 1260 teilt Graf Hartmann von Kyburg dem Bischof von Straßburg mit, daß er dessen Bevollmächtigte in den Besitz der Burgen und Städte eingeführt habe, die er von Straßburg zu Lehen trage. Die Namen dieser Besitzungen (possessionum) sind: «Kyburc, Wintertur, oppidum et castrum Badden, Uster, Windegge, Schennis, Wandelberc, Liebenberc ambo, Morsperc, Statenberc...»¹. So steht diese Stelle im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Sie stammt aus einer Kopie von Grandidiere Hand vom Jahre 1776². Nach der Setzung der Kommata im Zürcher Urkundenbuch gehören die Wörter «oppidum et castrum» zu Baden, und diese Urkunde wurde daher als Indiz für das Bestehen einer Stadt schon im Jahre 1260 betrachtet.

Prüfen wir nun Grandidiere Abschrift im Original. Dort sieht diese Stelle ein wenig anders aus. Es heißt: «Kyburg, Wintertur, oppidum et castrum(,) Badden, ...». Bei Grandidier steht also auch vor Baden ein Komma; es ist aber eingekreist³. Er war in der Zeichensetzung unsicher. Zu seiner Zeit und seines Wissens auch in früheren Jahrhunderten gab es in Baden eine Stadt und eine Burg, in Winterthur aber nur eine Stadt, denn die dortige Burg war 1264 zerstört worden. Da er von einer ehemaligen Burg in Winterthur wahrscheinlich nichts wußte, glaubte er, die beiden Wörter «oppidum et castrum» könnten zu Baden gehören, und kreiste daher das

¹ U. B. Z., Bd. III, Nr. 1116, S. 213.

² Staatsarchiv Aargau, Zurlauben, Stemmatographie 49, p. 198.

³ Darauf bin ich von Herrn Dr. Heinr. Rohr aufmerksam gemacht worden.

Komma vor Baden ein. Er wagte nicht, es gänzlich wegzulassen, weil das Original vor Baden ein Zeichen hat⁴. Und der Bearbeiter des Zürcher Urkundenbuches hat dieses seiner Meinung nach nicht vollwertige Komma nicht berücksichtigt.

In der Originalurkunde sieht die Stelle folgendermaßen aus: «...quarum possessionum nomina sunt hec · Kyburc · Wintertur · oppidum et castrum · Badden · Uster · Windegge · Shennis · Wandelberc · Liebenberc · ambo · Morsperc · Statenberc · cum omnibus villis · piscariis aquis aquarumque decursibus...». Die Wörter «oppidum et castrum» sind sowohl von Winterthur als auch von Baden durch einen etwas über der Linie stehenden Punkt getrennt. Der Schreiber wendet auch an andern Orten diese Zeichensetzung an. Er scheidet z. B. das Wort «ambo» in gleicher Weise durch Punkte vom vorangehenden Liebenberg und nachfolgenden Morsberg. Das Wort «ambo» gehört aber unzweifelhaft zu Liebenberg, denn in einer fast gleichzeitigen Urkunde des Bischofs für dieselbe Angelegenheit heißt es: «... Liebenberc et etiam Liebenberc...». (Innerhalb der gleichen Güterreihe. Siehe unten.) Im lateinischen Urkundenstil steht eine Apposition wie «oppidum et castrum» an zweiter Stelle, d. h. hinter dem Wort, worauf sie sich bezieht. Die gleiche Stellung zeigt nicht nur das Wort «ambo», sondern auch eine Wortgruppe weiter unten: «... terris cultis et incultis...». Die heutige deutsche Grammatik schreibt vor, eine Apposition wie «Stadt und Burg» durch zwei Kommas einzurahmen. Aus alldem geht klar hervor, daß die Wörter «oppidum et castrum» ohne Zweifel zu Winterthur gehören und nicht zu Baden. Neben der Stadt Winterthur stand auf dem Heiligenberg eine kyburgische Burg⁵.

Vor der Aufzählung der Namen werden diese Örtlichkeiten «possessiones» genannt; es sind eben Burgen mit allen möglichen Pertinenzen, vor allem Grundbesitz. Und weil Winterthur die einzige Stadt ist, wird hier besonders erwähnt, daß es sich um beides, Stadt und Burg, handle. In einer Urkunde des Bischofs, die siebzehn Tage früher entstanden ist und womit er seine Stellvertreter bevollmächtigt, heißt es nur: «... possessionum castorum et oppidorum... videlicet Kiburc, Winterture, Baden, Ustere, Windeche, Wandelberc, Schennis, Liebenberc et etiam Liebenberc, Morsberc, Stetinberc...»⁶. Um einen Irrtum zu verhüten, fand man es bei der Abfassung der zweiten Urkunde für nötig, die Stadt Winterthur besonders anzuführen. Im Verzeichnis der Besitzungen der Gräfin Margaretha von 1265 steht folgende Aufzählung: «castra Baden, Windegge, Windege, Morsperc cum suis appendiciis, advocacia et predium in Shennis, Wizenanc,

⁴ Herr Dr. Schnyder im Staatsarchiv Zürich wies mich darauf hin, daß das Original im «Archives Départementales du Bas-Rhin» in Straßburg noch vorhanden sei (G 111, (1)). Ich ließ eine Photokopie herstellen, die jetzt im Staatsarchiv Zürich liegt (Photographische Sammlung, Abteilung G, 1).

⁵ K. HAUSER, *Alt-Winterthur*, Winterthur 1921, S. 16f. Die Bürger von Winterthur zerstörten diese Burg im Jahre 1264.

⁶ U. B. Z., Bd. III, Nr. 1110, S. 208.

Khemination, Hettilingin, predia in utroque Sehein, molendinum maius in Wintertur, Nuprehton cum redditibus lacticiniorum, civitas Wintertur»⁷. Hier wird unterschieden zwischen Burgen und landwirtschaftlichen Gütern und in Winterthur zwischen Mühle und Stadt, ähnlich wie 1260 zwischen «castrum et oppidum». Die Erwähnung der Burg kommt 1265 nicht mehr in Frage, weil sie ein Jahr zuvor gebrochen worden ist.

Somit ist eindeutig bewiesen, daß es ausgeschlossen ist, die Urkunde von 1260 als Zeugnis für das Bestehen einer Stadt Baden zu verwerten.

ZWEI BRIEFE ÜBER DIE GRÜNDUNG DER SCHWEIZER- GARDE IN PARIS 1615

Mitgeteilt von PAUL THÜRER

OBERST KASPAR GALLATI UND HAUPTMANN FRIDOLIN HÄSSI
AN LANDAMMANN UND RAT VON GLARUS

1.

Hochgeachten, Ehrenvesten, Fürsichtigen und wysen, insonders hoch ehrenden Herren und Vätteren. Uwer Hochheit sygen unser fründtlich underthenige Dienst mit ehrpietung aller ehren zuvor anbereit. Gnädig Herren und Vätteren, Wir haben üwer Hochheiten zu vorann berichtet, wie wir mit unserm ganzen Regiment widerumb uß dem Fürstenthumb Prittanien in Frankrych glücklich und woll ankommen und daß dasselbig Fürstenthumb ganz und gar in deß Königs gehorsam ingelibet worden ist. Sit diser Zitt synnd wir zu Eschampes still gelegen, um von Haltung der Ständen Frankrychs, die vier monatt lang zu Paryß bei einanderen versammelt sind, zu sehen, ob sich witter (jemand) wider den König oder den gemeynen friden Frankrychs stellen wollte. So man aber nütt anderst gespürt noch funden hat, denn daß alle Fürsten und Herren und die gemeinen Stendt Frankrychs beider Relligionen ganz gesinnet und bedacht sind, dem Khönig alle gehorsame zu erzeigen. So hat Ir Kün. Majestät diß unser Regiment geurlaubet und ehrlichen abzalt. Die weyl aber Ir Kün. Majestät zu erhaltung alles fridlichen Wollstands deß ganzen Frankrychs für notwendig seyn befunden hat, Ein Wacht vonn Eidt- und Pundts genossen biß uff achtzechen hundert Man zu behalten, so hat Ir Kü. Majestät dieselbigen für syni Lybsgwardi vonn den Ortten, ouch den dryen Püntten, die alhier ire Fendlj haben, angenommen. Und wie woll wir die Fendlj

⁷ U. B. Z., Bd. IV, Nr. 1304, S. 19.